

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER GEMÄSS § 21 AIFMG¹

für den Alternativen Investmentfonds
(nachstehend: „Fonds“ oder „AIF“)

SPARKASSE OBERÖSTERREICH KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.
(nachstehend „VWG“ oder „AIFM“)

PROMENADE 11-13
4020 LINZ

SAM S1

AT0000A07LH2 (T)

**Es handelt sich um einen Fonds gemäß §§ 166 f InvFG 2011²
in Verbindung mit AIFMG**

Dieses Dokument wurde im Februar 2019 entsprechend den Fondsbestimmungen erstellt, am 18.02.2019 veröffentlicht und ist gültig ab 19.02.2019.

Der Fonds ist für den Vertrieb an Privatkunden (iSv. nicht „professionelle Kunden“) und professionelle Kunden vorgesehen.

Dem Anleger sind vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) sowie das Dokument gemäß § 21 AIFMG (inklusive der darin enthaltenen Fondsbestimmungen) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Dieses Dokument wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Im Rechenschaftsbericht finden sich unter anderem prozentuelle Angaben zum Anteil an den Vermögenswerten, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, sowie Angaben zur Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des AIF.

Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger (in Papierform und/oder auf elektronischem Weg). Die Unterlagen sind auch bei der Verwahrstelle sowie den im Anhang 1 angeführten Vertriebsstellen erhältlich. Alle genannten Dokumente sind auf der Homepage des AIFM unter www.s-fonds.at abrufbar.

Eine Beschreibung der Regelungen zur Steuerung der Liquidität finden sich in Punkt 14 und werden mindestens jährlich bzw. bei wesentlichen Änderungen anlassbezogen aktualisiert.

Das aktuelle Risikoprofil des AIF sowie Angaben vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Systeme sind in Punkt 14.1. zu finden. Die Angaben werden mindestens jährlich oder anlassbezogen bei wesentlicher Änderung aktualisiert.

Änderungen zum max. Umfang der Hebelfinanzierung, den der AIF einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt werden im Anlassfall unter Pkt. 14 veröffentlicht.

¹ Alternative Investmentfonds Manager Gesetz

² Investmentfondsgesetz 2011 idgF

Der Fonds ist in Österreich zum Vertrieb zugelassen.

KURZ-DISCLAIMER betreffend US Person

Vertriebsbeschränkung

Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

FATCA:

Der Investmentfonds wurde ordnungsgemäß beim IRS (Internal Revenue Service, = US-Steuerbehörde) registriert und erfüllt die mit FATCA (= ein US-Gesetz, das darauf abzielt, die Verkürzung von Steuern durch in den USA steuerpflichtige Personen mittels im Ausland befindlicher Finanzinstitutionen oder anderer Nicht-US Rechtsgebiete zu verhindern) verbundenen Meldepflichten.

Der Investmentfonds hat daher den Status „FATCA compliant“.

1. Alternativer Investmentfonds Manager – AIFM

Der AIFM des Fonds ist die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in 4020 Linz, Promenade 11-13 und wurde am 3. November 1988 gegründet.

Die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Verwaltungsgesellschaft (VWG) im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG 2011) sowie ein Alternativer Investmentfonds Manager im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager Gesetzes (AIFMG). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), ist beim Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz unter der Firmenbuchnummer FN 87231g eingetragen und ist ausschließlich in Österreich zugelassen.

Pflichten des AIFM

Der AIFM hat seine Tätigkeit stets ehrlich und redlich mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihm verwalteten AIF³ und OGAW⁴, der Anleger dieser AIF und OGAW sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Der AIFM führt für den Fonds die kollektive Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und das Liquiditätsmanagement durch.

Der AIFM kann Aufgaben an Dritte übertragen (siehe Punkt 3.1.).

Darüber hinaus hat der AIFM gemäß § 29 Abs. 1 InvFG 2011 alle Anleger der von ihm verwalteten AIF fair und gleich zu behandeln. Der AIFM wird daher die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern stellen.

Die Möglichkeit, Anteilsgattungen mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen auszugeben bzw. die Ausgabe derselben sowie die allfällige Bereitstellung von Full Holdings (Vermögensaufstellungen) zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten stellen keine Bevorzugung von Anlegern dar.

Der AIFM erfüllt durch das Halten ausreichender Eigenmittel alle Anforderungen betreffend „zusätzlicher Eigenmittel“ gemäß den Anforderungen des AIFMG.

2. Verwahrstelle

Die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, 4020 Linz, Promenade 11-13 hat gemäß Bescheid vom 12.11.2007, GZ: FMA-IF25 5741/0001-INV/2007 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Verwahrstelle für den Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der FMA. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Pflichten und Haupttätigkeit der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegen gemäß InvFG 2011 iVm. AIFMG die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011 bzw. § 19 AIFMG iVm. Art. 88 bis 90 VO (EU) 231/2013). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die vom AIFM verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Detailinformationen zu den (weiteren) der Verwahrstelle gemäß Gesetz und Verwahrstellenvertrag obliegenden Pflichten werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die dem AIFM nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Verwahrstelle nur auf Grund eines Auftrages des AIFM handeln.

³ AIF ist ein „Alternativer Investmentfonds“, welcher der Richtlinie 2011/61/EU entspricht.

⁴ OGAW ist ein „Organismus für gemeinsame Anlage in Wertpapieren“, welcher der Richtlinie 2009/65/EG entspricht.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Verwahrstelle im Rahmen einer Übertragung gemäß § 18 AIFMG übernommen:

- Kontraktabrechnungen, einschließlich Versand der Zertifikate
- Führung eines Anlegerregisters
- Führung von Aufzeichnungen

Der AIFM weist darauf hin, dass er Aufgaben an ein mit ihm in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Z 5 AIFMG, übertragen hat.

Die Verwahrstelle setzt folgende Unter-Verwahrstelle ein:
Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien

Durch die Organisation der Agenden des AIFM bzw. der Adressaten der Delegationen ergibt sich kein weiteres mögliches Potential für Interessenskonflikte. Insbesondere die Art der Aufgaben, welche übertragen wurden in Verbindung mit der dieser gegenüberstehenden Organisation sprechen gegen ein weiteres Interessenskonfliktpotential.

3. Sonstige Dienstleistungsanbieter

Pflichten der sonstigen Dienstleistungsanbieter

Insoweit sonstige Dienstleistungsanbieter herangezogen werden, sind diese Delegationsempfänger des AIFM und üben Funktionen der VWG aus. Ihre Pflichten ergeben sich aus dem entsprechenden Delegationsvertrag.

3.1. Der AIFM hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte übertragen:

Der AIFM weist darauf hin, dass er Aufgaben an ein mit ihm in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Z 5 AIFMG, übertragen hat.

Innenrevision: Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG

IT/Infrastruktur: Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG

Steuerliche Vertretung: KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Durch die Organisation der Agenden des AIFM bzw. der Adressaten der Delegationen ergibt sich kein weiteres mögliches Potential für Interessenskonflikte. Insbesondere die Art der Aufgaben, welche übertragen wurden in Verbindung mit der dieser gegenüberstehenden Organisation sprechen gegen ein weiteres Interessenskonfliktpotential.

3.2. Prime Broker

Derzeit wird kein Prime Broker eingesetzt.

4. Wirtschaftsprüfer

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, 4020 Linz

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den sich auch über die Website www.s-fonds.at abrufen können.

Pflichten des Wirtschaftsprüfers des Fonds

Die Verantwortung des Abschlussprüfers des Fonds besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dem vom AIFM vorgelegten Rechenschaftsbericht aufgrund seiner durchgeführten Prüfung.

Die Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen und hat sich auf die Einhaltung der einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften wie insbesondere jener des InvFG 2011 und der Fondsbestimmungen sowie auf die Buchführung des Fonds zu erstrecken. Diese Grundsätze erfordern, dass die Standesregeln eingehalten werden und die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass sich der Abschlussprüfer ein Urteil darüber bilden kann, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Pflichten des Wirtschaftsprüfers des AIFM

Die Jahresabschlüsse sind von Abschlussprüfern, bei Genossenschaften von den Prüfungsorganen gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat weiters die sachliche Richtigkeit der Bewertung einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie die Beachtung der Bestimmungen des AIFMG zu umfassen.

5. Rechte der Anleger

Rechte der Anleger bestehen im Hinblick auf direkt vom Anleger wahrnehmbare Rechte im Sinne von etwaigen Schadenersatzansprüchen gegenüber dem AIFM, der Verwahrstelle oder Unter-Verwahrstellen wegen schuldhafter Verletzung der diesen jeweils obliegenden Pflichten.

Die Pflichten des AIFM gegenüber den Anlegern werden durch eine Übertragung von Aufgaben bzw. Unterbeauftragungen an Dritte nicht berührt. Der AIFM haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Verhalten.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt bei einer Übertragung an eine Unterverwahrstelle unberührt, es sei denn, es liegt eine gesetzlich zulässige Haftungsbefreiung gem. § 19 Abs. 13 AIFMG vor.

5.1. Allgemeine Informationen zum Verhältnis Anteilinhaber und Alternativer Investmentfonds

5.1.1. Vertragsbeziehung (Investmentvertrag zwischen Anteilinhaber und AIFM)

Als Sondervermögen ist das Fondsvermögen von jenem der Gesellschaft strikt getrennt und so vor sämtlichen Ansprüchen gegen diese geschützt.

Der zwischen Anteilinhaber und AIFM abgeschlossene Investmentvertrag wird nach überwiegender österreichischer Rechtsauffassung als Auftragsvertrag im Sinne der §§ 1002 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) qualifiziert. Er verpflichtet den AIFM, das im Miteigentum der Anteilinhaber stehende Fondsvermögen zu verwalten und die dazu erforderlichen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Der AIFM hat dabei stets im Interesse der Anteilinhaber vorzugehen.

Der AIFM schuldet keinen Erfolg (etwa eine bestimmte Performance des Fondsvermögens), sondern die Verwaltung des Fondsvermögens unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters. Der AIFM handelt im eigenen Namen und auf Rechnung der Anteilinhaber. Verfügungen über das Fondsvermögen darf grundsätzlich ausschließlich der AIFM tätigen. Er hat sich dabei an die insbesondere durch Gesetz und Fondsbestimmungen vorgegebenen Anlagegrenzen und Vorgaben zu halten.

Der AIFM ist ferner verpflichtet, den Anteilhabern gegen Zahlung des Ausgabepreises die Stellung als Miteigentümer zu verschaffen. Die Anteilinhaber sind im Gegenzug insbesondere zur Zahlung des Ausgabepreises und der Verwaltungsgebühr an den AIFM verpflichtet. Zu den Kosten und Gebühren siehe Punkt 15.

5.1.2. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H und dem Anleger ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Gesellschaft als vereinbart. Der für Verbraucher geltende Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Hat der Anleger im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (allgemeiner Gerichtsstand), so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

5.1.3. Durchsetzung von Rechten

Kundenbeschwerden (im Zusammenhang mit den Vorschriften des InvFG 2011) können an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft – Banken und Kapitalanlagegesellschaften gerichtet werden.

Falls auf diesem Weg keine Lösung gefunden werden kann, kommen die folgenden Grundsätze zur Anwendung:

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen AIF unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten bestreiten.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Gebiet der Republik Österreich richtet sich danach, in welchem Land das Urteil erlassen wurde.

In Österreich ist die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 (idgF) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und

Handelssachen (EuGVVO) anwendbar. Urteile, die von gemäß EuGVVO zuständigen Gerichten erlassen wurden, werden in Österreich anerkannt und vollstreckt.

Weiters gilt in Österreich die Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (idgF). Im Ursprungsland als gemäß dieser Verordnung als vollstreckbar erklärte Titel werden in Österreich ohne weitere Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt.

Darüber hinaus kommen andere europäische Rechtsakte als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Österreich in Betracht.

Im Übrigen ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich in einem Verfahren nach nationalem Recht festzustellen.

5.1.4. Miteigentumsrecht

Die Anteilinhaber sind entsprechend der Anzahl ihrer Fondsanteile Miteigentümer an den Vermögenswerten des Fonds. Jeder Fondsanteil repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Fondsvermögen. Fondsanteile werden grundsätzlich in unbegrenzter Anzahl ausgegeben.

5.1.5. Rückgaberecht

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages verlangen, wobei diese zum jeweils geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen sind. Weitere Informationen dazu siehe Punkt 10.

5.1.6. Informationsrechte

Die Anteilinhaber sind berechtigt, auf ihr Verlangen Informationen über die Anlagegrenzen des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen vom AIFM zu erhalten.

5.1.7. Stimmrechte

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

Nähere Details zur Stimmrechtspolitik im Hinblick auf einzelne Veranlagungsinstrumente werden auf Anfrage vom AIFM zur Verfügung gestellt.

5.1.8. Schadenersatzansprüche

Neben den unmittelbaren Ansprüchen und Rechten der Anleger aus dem Investmentvertrag bzw. ihrer Stellung als Miteigentümer kommen sekundäre vertragliche Ansprüche (wie Schadenersatzansprüche) gegenüber dem AIFM wegen schuldhafter Verletzung der ihm obliegenden Pflichten in Betracht. Diese richten sich nach allgemeinem Zivilrecht.

5.1.9. Anlegerbeschwerden

Zur angemessenen und prompten Bearbeitung von Anlegerbeschwerden hat die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. wirksame und transparente Verfahren eingerichtet. Jede Beschwerde und alle zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen werden lückenlos erfasst, aufgezeichnet und aufbewahrt.

Anlegerbeschwerden über Produkte der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. sind an die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Promenade 11-13, 4020 Linz, Tel. 050100.45136, <mailto:beschwerde.kag@sparkasse-ooe.at> zu richten und werden entsprechend der für Beschwerden festgelegten Grundsätze bearbeitet. Auf Kundenwunsch können wir weitere Informationen zu den festgelegten Verfahren des Beschwerdemanagements kostenlos zur Verfügung stellen.

5.2. Hauptmerkmale der Anteile

- Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).
- Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist grundsätzlich nicht begrenzt.
- Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.
- Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
- Der AIFM darf mit Zustimmung seines Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue

umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

- Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

6. Informationen über den Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung **SAM S1** und ist ein Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 f InvFG iVm AIFMG.

Der Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) und entspricht nicht der Richtlinie 2009/65/EG.

Demnach unterliegt der Fonds neben den Bestimmungen des InvFG 2011 auch jenen des AIFMG sowie den weiteren einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften.

Der Fonds wurde am 16.11.2007 aufgelegt und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

7. STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragssteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragssteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungsspflichtig;

b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25 % KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 %). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 25 % KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 % KESt). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25 % KESt (für Veräußerungen ab dem 1.1.2016 27,5 % KESt) einbehält.

Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KESt gutgeschrieben werden. Übersteigen 25 % (bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5 %) der realisierten Verluste die bereits bezahlte KESt, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25 % bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5 % liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25 resp. 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 25 % besteuerten Kapitaleinkünfte (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 % KESt), kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KESt Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei GJ, die im Jahr 2012

begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25%ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 %) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 25%-ige bzw. ab 1.1.2016 27,5%-ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25%-igen (bzw. ab 1.1.2016 dem 27,5 % igen) KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 25 % resp. ab 1.1.2016 27,5 % (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25%-igen Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25%-igen KEST-Satz.

Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25%-igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25%-igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Mindestens 60 % aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25%-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswertes erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

8. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.02. bis 31.01. des nächsten Kalenderjahres.

Die Ausschüttung/Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 01.04. des folgenden Rechnungsjahres.

Der AIFM hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

9. Möglichkeiten zur Beendigung der Verwaltung des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft sowie zur Beendigung des Fonds

➤ Kündigung der Verwaltung

Der AIFM kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die VWG die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

➤ Übertragung der Verwaltung

Der AIFM kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf einen anderen AIFM übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

➤ Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Der AIFM kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit

einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

➤ Abspaltung des Fondsvermögens

Der AIFM kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Verwahrstelle abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

➤ Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht des AIFM zur Verwaltung des Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß AIFMG bzw. der Richtlinie 2011/61/EU oder mit dem Beschluss seiner Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Verwahrstelle die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen eines Monats auf einen anderen AIFM überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

9.1. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

10. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile.

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang 1 angeführten Vertriebsstellen erworben werden.

Der AIFM behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Es wird kein Ausgabeaufschlag verrechnet.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der veröffentlichte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages an dem eine Berechnung stattfindet (somit exklusiv Karfreitag und Silvester) zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Ermittlung des Rechenwertes.

Orderannahmeschluss ist 16 Uhr

10.1. Verfahren und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeantrages verlangen.

Der AIFM ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der veröffentlichte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages an dem eine Berechnung stattfindet (somit exklusiv Karfreitag und Silvester). Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Ermittlung des Rechenwertes.

Orderannahmeschluss ist 16 Uhr

10.2. Für Ausgabe und Rücknahme gemeinsam anwendbare Bestimmungen

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile oder der Erwerb der Anteile bei den im Anhang 1 angeführten Stellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen.

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird jeweils an Bankarbeitstagen mit Ausnahme von Karfreitag und Silvester auf der Homepage www.s-fonds.at veröffentlicht.

10.3. Regeln für die Vermögensbewertung und Preisermittlung

Der **Wert eines Anteiles** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (zB ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.

- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

Zur **Preisberechnung des Fonds** werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Berechnung des Rücknahmepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Hinweis auf besondere Bewertungsmodalitäten

Schwer zu bewertende Vermögensgegenstände (komplexe Derivatestrukturen, Sachanlagen, Immobilien, Vermögenswerte ohne regelmäßige Preise):

Im Rahmen seiner Anlagepolitik schließt der AIF grundsätzlich den Erwerb von schwer bewertbaren Vermögensgegenständen durch eine Vorab-Sorgfaltsprüfung aus. Sollte ein Vermögensgegenstand nach Erwerb schwer bewertbar werden, wird überprüft ob ein Verkauf im Anlegerinteresse ist, da sich schwer bewertbare Vermögensgegenstände negativ auf die Liquiditätssituation des AIF auswirken können. Vermögensgegenstände, die nach Prüfung aus Gründen des Anlegerinteresses nicht veräußert werden, kann der AIFM als Bewerter gegebenenfalls die Expertise eines „externen Bewerter“ heranziehen.

11. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Die Informationen finden Sie in den Fondsbestimmungen Artikel 6.

12. Beschreibung der Anlageziele sowie der Anlagestrategie und -politik des Fonds

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

SAM S1 ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF). Er strebt als Anlageziel langfristigen Kapitalzuwachs an. Sein Anlageschwerpunkt liegt daher in ausgesuchten internationalen Renten, Rentenfonds und Geldmarktinstrumenten. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Fondsanteile, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

SAM S1 veranlagt in Anteile anderer Investmentfonds, welche ihrerseits überwiegend in Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel (inkl. nachrangige Schuldtitel oder Hybridanleihen) oder Geldmarktinstrumente investieren. Weiters können Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel (darunter fallen auch nachrangige Schuldtitel oder Hybridanleihen) und Geldmarktinstrumente erworben werden. Die Investition in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen ist möglich.

SAM S1 kann hauptsächlich in andere Investmentfonds investieren.

Derivative Instrumente dürfen zur Absicherung eingesetzt werden. Der Sitz von eingesetzten Zielfonds befindet sich in einem der 28 EU-Staaten oder einem Drittstaat, der einer gleichwertigen Aufsicht unterliegt.

12.1. Beschreibung der Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds
 1. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 2. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG
- ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Fonds / an Anderen Sondervermögen / an Organismen für gemeinsame Anlagen / an Immobilienfonds

1. Anteile an Investmentfonds (§ 71 InvFG) und Anteile an Anderen Sondervermögen (§ 166 f InvFG)

1.1 Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden.

1.2 Anteile an Investmentfonds gem. § 71 InvFG 2011, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese nach Rechtsvorschriften bewilligt wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen,

1.3 Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

1.4 Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen jeweils bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 % des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden.

Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen/-instrumente und/oder Anlagestrategie von jener des Fonds abweichen.

2. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG

nicht anwendbar

3. Anteile an Immobilienfonds (§ 166 Abs. 1 Z 4 InvFG)

nicht anwendbar

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 20 % des Fondsvermögens begrenzt.

Pensionsgeschäfte

nicht anwendbar

Wertpapierleihe

nicht anwendbar

Informationsangaben gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFT-R)

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Gesamttrendite-Swaps werden nicht eingesetzt.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallsrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 % des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Verwendungszweck

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

13. Verfahren, nach denen der Fonds seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann

Der Fonds kann seine Anlagestrategie durch eine Änderung des vorliegenden Dokumentes und eine Aktualisierung des Kundeninformationsdokumentes (KID) sowie ggf. durch eine Änderung der Fondsbestimmungen (unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen und Fristen) ändern.

Wird durch die Änderung der Fondsbestimmungen die Anlagestrategie oder die Anlagepolitik des Fonds wesentlich verändert, wird der AIFM die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilhaber weiterleiten.

Des Weiteren ist der AIFM berechtigt, die Fondsbestimmungen im genehmigten Rahmen durch weitere Informationen in diesem Dokument zu konkretisieren.

14. Risikomanagement

1. Beschreibung Risikomanagement

Der AIFM hat eine unabhängige Risikomanagement-Funktion eingerichtet, welche hierarchisch und funktional von operativen Abteilungen getrennt ist.

Der AIFM hat dazu angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festgelegt, umgesetzt und diese aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, laufend zu bewerten.

Der AIFM hat ein Risikomanagementverfahren in Verwendung, das es ihm ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Um dabei auch die Auswirkungen potentiell großer Marktveränderungen abzudecken, werden periodische angemessene Stresstests durchgeführt.

Quantitative Risikolimits sind in Punkt 12 im Rahmen seiner Anlagestrategie und Anlagepolitik des Fonds festgelegt.

Der AIFM wendet Verfahren an, die die Einhaltung der Risikolimits gewährleistet.

2. Gesamtrisiko gemäß § 89 InvFG 2011

Commitment Ansatz

Der AIFM wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß § 89 InvFG 2011 den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Nettoinventarwert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

3. Hebelfinanzierung (§ 13 Abs. 4 AIFMG)

Der Fonds darf börsengehandelte Futures zur Absicherung einsetzen. Der Einsatz von OTC-Derivaten ist bis auf weiteres laut aktuellem Risikoprofil des Fonds ausgeschlossen.

Der Fonds darf keine Pensions- und Wertpapierleihegeschäfte durchführen, somit kommt es dadurch zu keiner Erhöhung des Wertes der Hebelfinanzierung durch diese Techniken.

Vorübergehend aufgenommene Kredite sind zulässig und können den Wert der Hebelfinanzierung des Fonds erhöhen.

a) Berechnung Hebelfinanzierung

Als Hebelfinanzierung gilt jede Methode, mit der das Risiko eines AIF durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivaten eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erhöht wird.

Die Hebelkraft des AIF ist definiert als das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert, wobei dieses Risiko sowohl nach der AIF-Bruttomethode als auch nach der AIF-Commitment-Methode zu berechnen ist.

➤ AIF-Bruttomethode

Das Risiko nach der AIF-Bruttomethode ist definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei Netting- und Hedgingvereinbarungen bei der Bruttomethode unberücksichtigt bleiben.

Die Details zur Berechnung sind Art 7, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

➤ AIF-Commitment-Methode

Das Risiko nach der AIF-Commitment-Methode ist gleichfalls definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei allerdings bei der Berechnung Derivatpositionen mit Netting- und Hedgingvereinbarungen unberücksichtigt bleiben, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Fonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die Details zur Berechnung sind Art 8, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

b) Höchstmaß Hebelfinanzierung

Der maximale Wert gemäß AIF-Bruttomethode für den Fonds beträgt 250 % des Nettoinventarwertes.

Der maximale Wert gemäß AIF-Commitment-Methode für den Fonds beträgt 200 % des Nettoinventarwertes.

c) Mit der Hebelfinanzierung verbundene Risiken

Siehe Punkt 14.1. Risikoprofil des Fonds insbesondere „Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko“, „Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko“ sowie „Risiko bei derivativen Instrumenten“.

d) Vereinbarungen über Sicherheiten

Es werden derzeit keine Wertpapiergeschäfte für den Fonds abgeschlossen, die eine Vereinbarung über Sicherheiten bedingen würde.

e) Wiederverwendung von Vermögenswerten

Die Wiederverwendung von Vermögenswerten durch Dritte ist nicht vorgesehen. Diesbezügliche Vereinbarungen wurden nicht abgeschlossen.

4. Liquiditätsrisikomanagement

Der AIFM wendet folgendes Verfahren zur Überwachung des Liquiditätsrisikos des Fonds an:

Um jederzeit eine faire Behandlung aller Anleger zu gewährleisten und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds nachzukommen, setzt der AIFM angemessene und wirksame Liquiditätsmanagement-Verfahren ein.

Die eingesetzten Verfahren stellen sicher dass:

- den Verbindlichkeiten des AIF eine angemessene und ausreichende Liquidität gegenübersteht. Die Beurteilung der Liquidität der Vermögensgegenstände basiert auf Marktdaten und berücksichtigt den Preis und die erforderliche Zeit zur Liquidierung von Vermögensgegenständen.
- bei Anlagen des AIF in andere Investmentfonds (Subfonds) werden die Maßnahmen des Verwalters des Subfonds hinsichtlich der Gewährleistung von hoher Liquidität sowie die Rückgabebedingungen des Subfonds-Verwalters laufend überwacht.
- quantitative und qualitative Risiken von Einzelpositionen adäquat berücksichtigt werden, die wesentliche Auswirkungen auf die Liquidität des AIF haben können (relevante Faktoren sind z.B. das an der Börse gehandelte Volumen oder die Markt-Spreads unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen).
- die Anleger die Möglichkeit haben ihre Anlagen, bei fairer Behandlung aller Anleger, in Verbindung mit den Rücknahmegrundsätzen zurückzugeben.

Für jeden AIF sind in Einklang mit dessen Verbindlichkeiten und Rücknahmeforderungen unter Berücksichtigung obiger Punkte adäquate Limits gesetzt, die laufend überwacht werden. Des Weiteren führt der AIFM regelmäßige Stresstests durch, um atypischen Rücknahmeforderungen sowie Bewertungssensitivitäten abschätzen und entgegenwirken zu können.

Die eingesetzten Verfahren dienen dazu, dass ein sich abzeichnender Liquiditätsbedarf eines AIF frühzeitig erkannt wird und jeder AIF somit jederzeit in der Lage ist seine Verbindlichkeiten (wie z.B. Marginzahlungen) fristgerecht zu begleichen und die Rücknahmen von Anteilsscheinen zu bedienen ohne das Vermögensgegenstände „unter Wert“ verkauft werden müssen und die Portfolio- und Risikostruktur des AIF aufrecht erhalten wird.

Weiters hat der AIFM angemessene Eskalationsverfahren entwickelt, um Engpässe frühzeitig zu erkennen und entgegen wirken zu können, die sicherstellen, dass die faire Behandlung aller Anleger jederzeit gewährleistet ist.

14.1. Risikoprofil des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die der AIFM für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Für diesen Fonds können die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

➤ **Marktrisiko**

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

➤ **Zinsänderungsrisiko**

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumente eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als

solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

➤ **Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko**

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus.

Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit eintreten. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

➤ **Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)**

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Bei dem Erwerb von ausländischen Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (z.B. Alternative Investments/Hedgefonds) erfolgt die Zahlung des Anteilspreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilspreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und der Fonds bei Nichtlieferung der Anteile z.B. am Alternative Investment/Hedgefonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilspreis hat.

➤ **Liquiditätsrisiko**

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt der AIFM für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Der AIFM darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Alternative Investments/Hedgefonds, die für den Fonds erworben werden, können in Hinblick auf die Rücknahme ihrer Anteile, aber auch in der Häufigkeit ihrer Bewertung eingeschränkt sein. Aus diesem Grund ist mit dem Erwerb von Anteilen solcher Subfonds die Gefahr verbunden, dass diese nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

➤ **Wechselkurs- oder Währungsrisiko**

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

➤ **Verwahrrisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das etwa durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Die Verwendung eines Prime Brokers als Verwahrstelle oder Unter-

Verwahrstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie ein als Verwahrstelle eingesetztes Kreditinstitut.

Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds als Zielfonds veranlagt, bzw. die Vermögensgegenständen in die diese Zielfonds veranlagen, können einem erhöhten Verwahrisiko unterliegen.

➤ **Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

➤ **Performancerisiko**

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

➤ **Inflationsrisiko**

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

➤ **Kapitalrisiko**

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

➤ **Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften**

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

➤ **Bewertungsrisiko**

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

➤ **Länder- oder Transferrisiko**

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

➤ **Risiko der Aussetzung der Rücknahme**

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Der AIFM kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

➤ **Schlüsselpersonenrisiko**

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

➤ **Operationelles Risiko**

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen beim AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

➤ **Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)**

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

➤ **Risiko bei derivativen Instrumenten**

Der AIFM darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

15. Kosten

15.1. Verwaltungsgebühren

Der AIFM erhält für seine Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,60% des Fondsvermögens, die täglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebührenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte errechnet wird.

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds“), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 2,2 % des in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

Der maximal mögliche Wert liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes bei 0,60 % p.a. des Fondsvermögens.

15.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den dem AIFM zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden. In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mitumfasst.

Der maximal mögliche Wert liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bei 0,016 % p.a. des Fondsvermögens.

Der AIFM weist darauf hin, dass er Transaktionen für den Fonds über ein mit ihm in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Z 5 AIFMG, abwickeln kann.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet).

Der maximal mögliche Wert liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes bei 0,015 % p.a. des Fondsvermögens.

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Der maximal mögliche Wert liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bei 0,00 % p.a. des Fondsvermögens.

Kosten für Verwahrung

Dem Fonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Depotgebühren).

Der maximal mögliche Wert liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bei 0,121 % p.a. des Fondsvermögens.

Abwicklungsgebühr

Bei Abwicklung des Fonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,5 % des Fondsvermögens.

Kosten für sonstige von der Verwahrstelle/Depotbank erbrachte Dienstleistungen/Aufgaben („Depotbankgebühr“)

Die Depotbank erhält für die Wahrnehmung ihrer über die Verwahrung von Finanzinstrumenten hinausgehenden gesetzlich normierten bzw. im Verwahrstellenvertrag näher definierten Aufgaben eine monatliche Abgeltung (Depotbankgebühr).

Der maximal mögliche Wert der dem Fonds anzulastenden Kosten liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bei 0 % p.a. des Fondsvermögens.

Kosten für an Dritte übertragene Dienstleistungen (z.B. Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater)

Für den Fonds werden keine externen Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen.

Für die Inanspruchnahme der unter Punkt 3.1. angeführten Tätigkeiten fallen keine zusätzlichen Kosten an. Die diesbezüglichen Aufwendungen werden von der Verwaltungsgebühr gem. Punkt 15.1. abgedeckt.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile:

Der AIFM weist darauf hin, dass er infolge seiner Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie zur Qualitätsverbesserung im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Der AIFM darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokumentes wird diesbezüglich ein Wert von 59 % nicht überschritten. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Weitere Aufwendungen:

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anteilhaber anfallen und nicht unter den vorgenannten Kosten erfasst sind, können dem Fonds nach Ermessen des AIFM angelastet werden.

Darunter fallen insbesondere auch Kosten für den Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (zB Lizenzkosten für Finanzindizes, Benchmarks und Ratings), Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Die Summe der Höchstwerte der Sonstigen Aufwendungen (Punkt 15.2.) ergibt den sogenannten „theoretischen Maximalwert“. Dieser beträgt 0,152 % p.a. des Fondsvermögens.

15.3. Etwaige Kosten oder Gebühren, die vom Anteilhaber zu entrichten sind

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Beim Erwerb von Anteilscheinen können Kosten dafür anfallen.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

HINWEIS ZU DEN KOSTEN-HÖCHSTWERTEN:

Die unter Punkt 15 angeführte Höchstwerte entsprechen den Einschätzungen/Berechnungen des AIFM zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes.

16. Weitere Anlageinformationen

Kurzbeschreibung der Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen gem. § 26 InvFG 2011

Die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. wird die Ausübung von Stimmrechten stets im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes wahrnehmen.

Überschreitet die kumulative Beteiligung aller von der KAG verwalteten Investmentfonds 3 % des Grundkapitals einer Gesellschaft, wird das Stimmrecht auf jeden Fall ausgeübt. Bei der Wahrnehmung ihres Stimmrechts sind ausreichende Transparenz von Geschäftsbericht und Jahresabschluss wesentlich für das Stimmverhalten der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Weiters wird sich die KAG bei Abstimmungen für die Gleichbehandlung aller Aktionäre und gegen die Einschränkung von Aktionärsrechten einsetzen. Einer Entlastung des Vorstandes wird nur dann zugestimmt, wenn die KAG der Überzeugung ist, dass kein wesentliches juristisches Fehlverhalten des Vorstands/Aufsichtsrats vorliegt.

Eine Delegation von Stimmrechten an Dritte erfolgt nur mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist.

Die KAG verfolgt das Ziel, Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung zu verhindern bzw. im besten Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln. Die KAG wird ihr Stimmrechtsverhalten bzw. das ihrer Stimmrechtsvertreter intern schriftlich dokumentieren. Die KAG ist jederzeit in der Lage, über die Ausübung ihrer Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte Auskunft zu geben. Auf Kundenwunsch können wir weitere diesbezügliche Informationen kostenlos zur Verfügung stellen (gem. § 132 Abs. 3 InvFG 2011).

Informationen über die gem. § 32 InvFG festgelegten Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung („Best Execution Policy“)

Siehe Anhang 2

Die Informationen finden Sie auf der Homepage unter www.s-fonds.at unter der Rubrik Allgemeine Informationen/Rechtliche Hinweise.

Angaben zur Vergütungspolitik finden Sie auf der Homepage unter www.s-fonds.at unter der Rubrik Allgemeine Informationen/Rechtliche Hinweise.

17. Bisherige Wertentwicklung des Fonds

Performance seit Fondsaufgabe (*16.11.2007) : **2,55 % p.a.**

Performance: per 28.12.2018

3 Jahre (p.a.):	0,89 %
5 Jahre (p.a.):	1,23 %
10 Jahre (p.a.):	2,39 %

Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt nach der offiziellen OeKB-Methode.
Allfällige Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden in die Berechnung nicht miteinbezogen.

18. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

SAM S1 ist für ertragsorientierte und wachstumsorientierte Anleger konzipiert, die bereits Erfahrung im Wertpapierbereich haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. Kapitalverluste hinzunehmen. Der Fonds hat einen niedrigen - mittleren Schwankungsfaktor. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahre liegen.

**1.
Angaben über die Geschäftsführung**

Geschäftsführer:

Walter Lenczuk
Mag. Martin Punzenberger

Prokuristen:

Mag. Klaus Auer
Mag. Wolfgang Floimayr

**2.
Aufsichtsrat, Stammkapital**

Vorsitzender Mag. Christian Stöbich - Leiter Produktservice Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG
Vorsitzender-Stv. Mag. Manfred Stadlinger – Leiter Strategisches Risikomanagement & ORG/IT Sparkasse OÖ Bank AG
Dr. Franz Gschiegl - Geschäftsführer Erste Immobilien KAG
Mag. Thomas Pointner - Leiter Controlling & Risikomanagement OÖ. Versicherung AG
Mag. Elisabeth Huber - Rechtsanwältin Wildmoser/Koch & Partner Rechtsanwälte GmbH
Mag. Dr. Kornelia Waitz-Ramsauer - Rechtsanwältin Waitz-Obermühlner Rechtsanwälte GmbH

Stammkapital: € 727.000,--, davon eingezahlt € 727.000,--

**3.
Gesellschafter**

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Promenade 11-13, Linz
Erste Asset Management GmbH, Am Belvedere 1, Wien
OÖ Versicherung Aktiengesellschaft, Gruberstraße 32, Linz

**4.
Vertriebsstellen**

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Promenade 11-13, Linz sowie all ihre Geschäftsstellen

**5.
Fondsbestimmungen des Fonds, für den die Informationen gemäß § 21 AIFMG Gültigkeit haben**
siehe Anhang 3

**6.
Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds**

Rentenfonds:

AustroRent, InterBond, DollarReserve, BusinessBond, AustroMündelRent, GermanRent, BarReserve,
s EthikBond, ClassicBond, s Reserve

Aktienfonds:

InterStock, ViennaStock, EuroPlus 50, s EthikAktien, Money&Co Equity, s Generation, s Top AktienWelt

Mischfonds:

s RegionenFonds, s EthikMix

Strategiefonds:

Master s Best-Invest A, Master s Best-Invest B, Master s Best-Invest C, Bond s Best-Invest,
Trend s Best-Invest, Equity s Best-Invest, Aktiva s Best-Invest, Money&Co Best Of, s Protect Strategie,
s Emerging, s Economic

Institutionelle Fonds:

SAM01, SAM03, SAM04, SAM08, SAM10, SAM14, SAM15, SAM16, SAM17, SAM21, SAM22,
SAM24, SAM26, SAM27, SAM A1, SAM S1, SAM S2, DP 2, s OÖV1, s OÖV2, s ÄKOÖ1, S Zukunft Aktien 2,
S Zukunft Renten 2, s-Zukunft Aktien 4, S-PensionsVorsorge-OÖ, VBV Zukunfts-Fonds

Best Execution Policy der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (in Folge „KAG“) hat in Umsetzung der entsprechenden Vorschriften des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG), der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 und des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) stets im besten Interesse zu handeln und Grundsätze und angemessene Maßnahmen zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen im Rahmen der Fondsverwaltung festgelegt, mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für die von der KAG verwalteten OGAW und AIF (in Folge „Fonds“) zu erzielen. Diese Grundsätze werden als Durchführungsgrundsätze bezeichnet.

Durchführungsgrundsätze

Anwendungsbereich

Die KAG hat stets im besten Interesse der von ihnen verwalteten Fonds zu handeln, wenn sie für diese bei der Verwaltung ihres Portfolios Handelsentscheidungen ausführt oder bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsaufträge für die verwalteten Fonds zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Wird eine Handelsentscheidung an einen Handelspartner weitergeleitet, so hat sich dieser verpflichtet, dies im besten Interesse der Anteilshaber nach den von der KAG vorgegebenen Kriterien vorzunehmen (siehe Abschnitt „Broker Auswahl“).

Diese Durchführungsgrundsätze gelten für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten für die verwalteten Fonds der KAG. Die Aufträge werden dabei immer auf eigenen Namen der KAG und fremde Rechnung für den jeweiligen Fonds ausgeführt.

Bei der Durchführung von Handelsentscheidungen wird die KAG bestmöglich nach den folgenden angeführten Kriterien vorgehen. Da die direkte Teilnahme an regulierten Märkten aufgrund fehlender Anbindung nicht möglich ist, wird die KAG den Auftrag unter Wahrung der Durchführungsgrundsätze sowohl an Dritte (qualifizierte Broker, hauptsächlich aufgrund der im Punkt „Kriterien für die Broker-Selektion“ angeführten Gründe) als auch an die Sparkasse OÖ Bank AG, zur Durchführung weiterleiten.

Beim Vorliegen von wesentlichen Umständen kann die KAG die bestmögliche Ausführung nicht für jeden einzelnen Auftrag garantieren.

Kriterien für die Ausführung von Aufträgen

Im Sinne einer Gesamtbetrachtung zur dauerhaften bestmöglichen Wahrung von Kundeninteressen sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Kriterien relevant:

- *Kurs/Preis*
- *Kosten*
- *Markteinfluss*
- *Schnelligkeit der Ausführung und Abrechnung*
- *Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung*
- *Art und Umfang des Auftrags*

Kurs/Preis: Für den Kurs (Preis) sind in erster Linie quantitative Kriterien maßgeblich. Jede Transaktion soll zu einem möglichst guten Preis durchgeführt werden. Auch die Preisqualität des Ausführungsplatzes spielt dabei eine Rolle. Diese spiegelt sich in Faktoren wie der jederzeitigen Liquidität sowie anderer Einflussgrößen wie z.B. das Stellen von verbindlichen Preisen durch Market-Maker oder maximalen An- und Verkaufsspannen, wider.

Kosten: Die Kosten beinhalten die Belastungen, die unmittelbar mit der Ausführung einer Transaktion zusammenhängen, sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte bezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind (Brokerspesen).

Markteinfluss: Darunter wird die Auswirkung einer Transaktion auf den Kurs (Preis) verstanden. Je größer die Markttiefe eines Finanzinstruments am jeweiligen Handelsplatz ist, desto geringer sind die zu erwartenden Auswirkungen der Transaktion auf den Kurs (Preis).

Schnelligkeit der Ausführung und Abrechnung: Darunter wird die Zeitspanne von der Entgegennahme einer Order bis zur potentiellen Ausführung dieser über einen Broker oder Handelsplatz verstanden. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Investmentfonds nicht ausgeschlossen werden kann, wird Wert auf eine schnelle und zuverlässige Ausführung gelegt.

Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung: Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz hängt wesentlich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz ab. Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung hängt von den Risiken der Abwicklung einer Transaktion ab, die in Folge zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können.

Art und Umfang des Auftrags: Unter der Auftragsart sind die verschiedenen Möglichkeiten gemeint, wie eine Order aufgegeben werden kann (z.B. Limitorders, Stop-Loss-Orders usw.). Unter Umfang des Auftrags ist die Ordergröße gemeint.

Bei der vorgenommenen Aufzählung handelt es sich nicht um eine abschließende, da je nach Art und Merkmalen der Transaktion auch andere Faktoren bei der Entscheidung relevant sein können. Da die KAG nicht nur zur bestmöglichen Durchführung von Handelsentscheidungen, sondern generell zum Handeln im besten Interesse der Investmentfonds

verpflichtet ist, hat die jeweilige Handelsentscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu erfolgen. Zusätzlich werden auch eine hohe Servicequalität und die Möglichkeit Research Leistungen zu beziehen in die Beurteilung miteinbezogen.

Folgende Parameter können bei der Auftragsausführung ebenfalls noch berücksichtigt werden und sich auf die Auswahl des Ausführungsplatzes auswirken.

Volumenkriterien:

- Stückelung
- Klein- und Großorders

Aufgrund der zum Teil hohen Volumen dieser Transaktionen kann eine geringe abschlägige Abweichung zu den tatsächlich gehandelten Preisen entstehen.

Zeitliche Kriterien:

- Zeitverschiebung bzw. Handelsschlusszeiten

Gewichtung der Kriterien

Die genannten Parameter stellen ein bewegliches System dar. Es entspricht nicht der Gesamtbetrachtung zur bestmöglichen Wahrung des Kundeninteresses im Sinne des WAG, wenn zur Auswahl der Gegenpartei nur ein Aspekt berücksichtigt wird.

Der Preis und die Kosten der Auftragsausführung sind für die Wahl des Ausführungsplatzes vorrangig zu sehen. Innerhalb dieser beiden Faktoren wird der Preis höher gewichtet, da dieser die Hauptkomponente eines Gesamtentgeltes bildet.

Wenn bei mehreren Handelsplätzen gleich gute Konditionen vorliegen, ist die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung ein weiterer Faktor, der in Betracht gezogen wird. Darüber hinaus kann es verschiedene andere, qualitative Faktoren geben, die bei der Entscheidung über eine Auftragsausführung ebenfalls eine Rolle spielen können. Je liquider ein Handelsplatz ist, desto wahrscheinlicher ist die Ausführung der Order.

Für alle übrigen Handelsentscheidungen gilt: Die relative Bedeutung der dargestellten Parameter hängt in erster Linie von der Art des Finanzinstrumentes, für welches eine Order zu tätigen ist, ab. Weiters sind auch die Ziele, Anlagepolitik und spezifischen Risiken des Investmentfonds, wie im Prospekt bzw. im § 21 – Dokument oder gegebenenfalls in den Fondsbestimmungen dargelegt, zu berücksichtigen.

Motive für die Abweichung von o.a. Kriterien

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, kann im Interesse der Anleger von der o.a. Gewichtung der Kriterien in begründeten Fällen abgewichen werden.

Ausführungsplätze

Aufträge können an geregelten Märkten, Multilateral Trading Facilities („MTF“) oder auf anderen Ausführungsplätzen (als Over-the-Counter-Geschäfte „OTC“ bekannt) ausgeführt werden. In der Regel werden Handelsentscheidungen an geregelten Handelsplätzen platziert. Wenn die effiziente Ausführung und Abwicklung nicht garantiert werden kann können Handelsaufträge auch außerhalb der geregelten Märkte durchgeführt werden.

Ausführungsgrundsätze nach unterschiedlichen Finanzinstruments-Gruppen

Anstehend wird die Art der Orderaufgabe von Finanzinstrumenten innerhalb der Investmentfonds der KAG erläutert.

Aktien und an Börsen gehandelte Investmentfonds

Die Sparkasse Oberösterreich KAG verfügt über keinen direkten Börsenzugang. Aktienaufträge sowie Aufträge in Bezug auf auch an Börsen gehandelte Investmentfonds („ETFs“) werden entweder nach Orderaufgabe durch den jeweiligen Fondsmanager von der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG (in Folge kurz „SPK OÖ“) an die jeweilig ausgewählte Börse weitergeleitet oder über ausgewählte Handelspartner der KAG, welche ebenfalls dem Grundsatz der bestmöglichen Durchführung unterliegen, ausgeführt (siehe dazu den Abschnitt „Brokerauswahl“).

Wird der Auftrag an eine Börse weitergeleitet, erfolgt dies in der Regel an die jeweilige Heimatbörse, da hier aufgrund der höheren Handelsvolumina regelmäßig ein den gewichteten Ausführungskriterien entsprechendes bestmögliches Ergebnis erzielt werden kann. Unter dem Begriff Heimatbörse wird die Börse der Erstnotiz (zumeist jene Börse des Staates, in dem der Emittent seinen Sitz hat) verstanden. Das Fondsmanagement kann, sofern dies unter Beachtung der angeführten Kriterien der Ausführung von Aufträgen zweckmäßig erscheint, auch andere Börsenplätze vorgeben.

Bei einer Auftragsweiterleitung an einen Handelspartner wird der Broker durch den jeweiligen Fondsmanager ausgewählt und der SPK OÖ zur technischen Abwicklung vorgegeben. Diese regelt die Abstimmung über die Ausführungs- und Abwicklungsdetails mit den Brokern und sorgt für sämtliche dafür notwendigen personellen sowie technischen Ressourcen. Die Zusammenarbeit mit der SPK OÖ trägt aufgrund der hohen Qualitätsstandards und der besonderen Effizienz aufgrund der elektronischen Anbindung zur KAG wesentlich zur bestmöglichen Ausführung einer Handelsentscheidung bei.

Die Weiterleitung an Handelspartner erfolgt dann, wenn aufgrund von größeren Ordervolumina, einer hohen Anzahl von zu ordnenden Titeln oder aufgrund von Zeitverschiebung oder Handelsschlusszeiten von Börsen aus Sicht des Fondsmanagements eine bessere Ausführung wahrscheinlich ist.

Brokern ist die Auswahl der Ausführungsplätze freigestellt, sofern sie die Einhaltung der genannten Kriterien dadurch nicht gefährden. Der ausgewählte Broker muss dabei die im Punkt „Brokerauswahl“ festgelegten Kriterien erfüllen und somit die bestmögliche Ausführung der Order gewährleisten.

Bei Aufträgen für ETFs besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Order direkt bei der emittierenden Verwaltungsgesellschaft zu platzieren. Dies erfolgt jedoch nur wenn ein besseres Gesamtergebnis für den Fonds wahrscheinlicher ist, als wenn die Order an der Börse oder über einen Handelspartner ausgeführt wird.

Schuldtitel (Anleihen)

Handelsgeschäfte betreffend Anleihen werden entweder direkt mit diversen Brokern abgeschlossen oder dem Kommissionshandel der SPK OÖ zum Abschluss übergeben.

Die Abwicklung erfolgt in allen Fällen über die SPK OÖ. Diese regelt die Kommunikation über die Ausführungs- und Abwicklungsdetails mit den Brokern und sorgt für sämtliche dafür notwendigen personellen sowie technischen Ressourcen. Die Zusammenarbeit mit der SPK OÖ trägt aufgrund der hohen Qualitätsstandards und der besonderen Effizienz aufgrund der elektronischen Anbindung zur KAG wesentlich zur bestmöglichen Ausführung einer Handelsentscheidung bei.

Im Rahmen dieses arbeitsteiligen Zusammenwirkens zwischen KAG und SPK OÖ wird der KAG die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt. Zusätzlich erfüllt die zur Verfügung gestellte Infrastruktur die Kriterien in Bezug auf Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung. Andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen können die Anforderungen nur jeweils in Teilen erfüllen, was eine Aufspaltung der Dienstleistungen zur Folge hätte. Dies würde zwangsläufig zu einer Aufhebung der Mengeneffekte und Synergien und zu einer Verteuerung der Kosten bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung führen.

Die SPK OÖ unterliegt als Kreditinstitut der MiFID – Regelung und ist somit gesetzlich verpflichtet, Aufträge im besten Kundeninteresse auszuführen. Auch die Handelspartner der SPK OÖ unterliegen dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung. Für weitere Informationen wird auf die Durchführungsgrundsätze der SPK OÖ verwiesen. Die Verpflichtung zur bestmöglichen Durchführung wurde zusätzlich auch vertraglich zwischen der KAG und der SPK OÖ festgehalten.

Obwohl Anleihen überwiegend an Börsen notieren, ist die Wahrscheinlichkeit der bestmöglichen Ausführung aufgrund einer meist sehr geringen Liquidität dieser Handelsplätze und der meist großen Ordervolumina dort nicht gegeben. Daher werden Anleihen im Gegensatz zu Aktien überwiegend außerbörslich und nicht auf Basis von Börsenkursen (sofern diese überhaupt verfügbar sind) gehandelt. Der Preis wird sich dabei nach der Marktlage des jeweiligen Titels richten.

Kann eine Anleihe nach Einschätzung des Fondsmanagements dennoch börslich zu besseren Konditionen erworben werden als außerbörslich wird die Order vom Fondsmanager aufgegeben und von der SPK OÖ an die jeweilige Börse weitergeleitet. Für die Durchführung wird dann primär die Heimatbörse verwendet.

Bei Aufträgen bezüglich Anleihen stehen die Kriterien des Gesamtentgeltes (Kurs und Kosten) sowie die Ausführungswahrscheinlichkeit im Vordergrund. Bei liquiden Titeln geht in der Regel von der Transaktion kein Markteinfluss aus.

Die an die SPK OÖ weitergeleiteten Aufträge werden entsprechend der gemeinsamen Vereinbarung zur bestmöglichen Ausführung durchgeführt. Für weitere Informationen wird auf die Durchführungsgrundsätze der Sparkasse Oberösterreich verwiesen.

Erfolgt die Erteilung von außerbörslichen Orders an Handelspartner, muss der Broker den Vorgaben der im Abschnitt „Brokerauswahl“ ersichtlichen Regelungen entsprechen und somit die bestmögliche Ausführung der Order gewährleisten.

Anteile an Investmentfonds

Die KAG erteilt Handelsaufträge bezüglich der Zeichnung von Anteilen von Investmentfonds grundsätzlich nur, sofern vom Handelspartner eine Durchführung zum NAV gewährleistet werden kann. Weiters dürfen bei Rücklösungen von Anteilen von Investmentfonds keine Rücknahmeabschlüsse anfallen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird die Order vom Fondsmanager aufgegeben und in Folge von der SPK OÖ an die verwaltende Fondsgesellschaft weitergeleitet. Weitere Kriterien, die eine Handelsentscheidung beeinflussen können, sind die rasche und zuverlässige Ausführung und Abwicklung. Auch die Höhe der Bestandsprovisionen kann eine Rolle spielen. Die KAG leitet dabei erhaltene Bestandsprovisionen an den Investmentfonds weiter.

Börsegehandelte Derivate

Je nach Derivatetyp wird die Order vom Fondsmanager bei der SPK OÖ oder der Erste Group Bank AG aufgegeben und vom jeweiligen Empfänger an die jeweilige Börse weitergeleitet.

OTC Derivate

OTC Derivate inkl. Devisentermingeschäfte werden bis auf weiteres nicht in die Investmentfonds der KAG gekauft oder verkauft.

Termineinlagen

Termineinlagen/Sichteinlagen werden OTC gehandelt. Der zuständige Fondsmanager wird Aufträge direkt durch Handel auf Namen und Rechnung des jeweiligen OGAW ausführen. Bei diesen Transaktionen wird sich der Preis nach der Marktlage des jeweiligen Finanzinstrumentes richten.

Evaluierung der Durchführungsgrundsätze

Die Effizienz und Wirksamkeit der Durchführungsgrundsätze sowie die Qualität der Ausführung durch die in diesen Grundsätzen genannten Einrichtungen ist in regelmäßigen Abständen zu überwachen.

Eine Evaluierung der Grundsätze für die Auftragsausführung findet in jährlichen Abständen statt. Weiters wird diese Aktualisierung auch immer dann vorgenommen, wenn eine wesentliche anlassbezogene Veränderung der Grundsätze erfolgt.

Brokerauswahl

Kriterien für die Broker-Selektion

Die KAG kommt der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bei einer Auftragsweiterleitung an Handelspartner dahingehend nach, indem sie über die Auswahl des Broker nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung des Interesses der Anleger und Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung entscheidet.

Der jeweils handelnde Fondsmanager hat zu gewährleisten, dass Aufträge nur an Handelspartner, die Gewähr für eine aus einer Gesamtbetrachtung bestmöglichen Wahrung der Kundeninteressen bieten, erteilt werden. Bei der Broker-Selektion kommen nachfolgend dargestellte Kriterien zur Anwendung:

- ✓ Ausführungsplatz
- ✓ Marktübliche Kommissionsgebühren
- ✓ Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit und Qualität der Ausführungen
- ✓ Zugang zu Handelsplätzen
- ✓ Effiziente und transparente Abwicklung
- ✓ Know How
- ✓ Zeitnahe Behandlung und Korrektur von Fehlern bei der Ausführung

Ausführungsplatz:

- Ausführungsplatz Aktien: Der Handelspartner muss bestätigen, explizite Vorgaben des Fondmanagers hinsichtlich des Ausführungsplatzes zu berücksichtigen.
- Ausführungsplatz Anleihen: Die Order darf vom Handelspartner nicht an die Börse weitergeleitet werden.

Marktübliche Kommissionsgebühren:

- Die verrechneten Spesen und Provisionen dürfen max. 0,20% vom Auftragsvolumen betragen.

Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit und Qualität der Ausführung und Abrechnung:

- Erreichbarkeit – der Handelspartner muss während der herkömmlichen Geschäftszeiten der KAG problemlos erreichbar sein, sowie es dürfen keine Sprachbarrieren bestehen. Akzeptierte Sprachen sind Deutsch und Englisch.
- Falls Überseeengeschäfte getätigt werden, muss der Handelspartner vorab per Bestätigung gewährleisten, dass die Abrechnung dieser Geschäfte bis spätestens 12.00 mittags am Folgetag der Ausführung in der KAG eingegangen ist.
- Es muss eine Bestätigung vom Handelspartner vorliegen, dass gegebene Orders unverzüglich platziert werden.
- Es muss eine Bestätigung des Handelspartners vorliegen, dass Orders von deren System unabhängig von der Verfügbarkeit des jeweiligen Ansprechpartners ausgeführt werden.
- Es muss eine Bestätigung des Handelspartners vorliegen, dass Orders der KAG Interesse wahrend und diskret behandelt werden. „Schweigepflicht“ – „unter Wahrung des Bankheimnisses“.

Effiziente und transparente Abwicklung:

- Es muss eine Bestätigung vom angestrebten Handelspartner vorliegen, dass teilausgeführte Orders am selben Tag der Ausführung abgerechnet werden. Die Teilausführung darf nicht im „Warehouse“ des Partners bis zur kompletten Ausführung der Order über mehrere Tage hinweg „zwischenlagert“ werden.

Know-how:

- Der Handelspartner muss für den zu investierenden Bereich spezialisiert sein oder eine marktführende Stellung haben

Zugang zu Handelsplätzen:

- Der Dritte muss bestätigen, dass es für Geschäfte keine Mindesthandelsmenge bei Ordervolumen gibt.
- Der Handelspartner muss bestätigen, dass er keine Aufträge an Handelsplätzen mit unzureichender Liquidität platziert.

Gewichtung der Kriterien

Die Kriterien sind als bewegliches System zu sehen, mit dem Ausführungspreis als wichtigsten Faktor. Sofern nach Prüfung der genannten Ausführungsfaktoren verschiedenen Broker zur Ausführung eines Auftrags in Betracht kommen, werden als zusätzliche Kriterien auch die Servicequalität und die erbrachten Research-Leistungen für die Auswahl herangezogen.

FONDSBESTIMMUNGEN gemäß InvFG 2011 iVm AIFMG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds „**SAM S1**“, (im Folgenden „Investmentfonds“), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens und ist ein Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) in Verbindung mit Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG).

Der Investmentfonds wird von der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Linz.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden:

„**SAM S1**“ ist ein auf Euro lautender Strategiefonds.

Die Veranlagung erfolgt in Anteile anderer Investmentfonds, die überwiegend in Anleihen und/oder Geldmarktinstrumente investieren. Weiters können Anleihen und Geldmarktinstrumente erworben werden.

Die Investition in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen ist möglich. Derivative Instrumente dürfen erworben werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig angeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW mit den in §§ 166 f InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 %** des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 20 %** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 %** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils **bis zu 50 %** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 %** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen **jeweils bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses „Andere Sondervermögen“ nach seinen Fondsbestimmungen **insgesamt höchstens 10 %** des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ **jeweils bis zu 50 %** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs.1 Z 3 InvFG

nicht anwendbar

Anteile an Immobilienfonds

nicht anwendbar

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 20 %** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 30 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 %** des Fondsvermögens aufnehmen.

Hebelfinanzierung gemäß AIFMG

Hebelfinanzierung darf verwendet werden. Nähere Angaben finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ (Punkt 14).

Artikel 4 Rechnungslegungs- und Bewertungsstandards, Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Transaktionen, die der Investmentfonds eingeht (z.B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren), Erträge sowie der Ersatz von Aufwendungen werden möglichst zeitnahe, geordnet und vollständig verbucht.

Insbesondere Verwaltungsgebühren und Zinserträge (u.a. aus Kuponanleihen, Zerobonds und Geldeinlagen) werden über die Rechnungsperiode zeitlich abgegrenzt verbucht.

Der **Gesamtwert des Investmentfonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der

zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR. Der Wert der Anteile wird an österreichischen Bankarbeitstagen mit Ausnahme von Karfreitag und Silvester ermittelt.

Berechnungsmethode

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) werden grundsätzlich die jeweils letzten verfügbaren Kurse herangezogen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Es wird kein Ausgabeaufschlag verrechnet. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert.

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuführen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Jänner.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung ausgegeben.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 1. April der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung **bis zu einer Höhe von 0,60 %** des Fondsvermögens, die täglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebührenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,5 %** des Fondsvermögens.

Artikel 8 Bereitstellung von Informationen an die Anleger

Die „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ einschließlich der Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID), die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen werden dem Anleger auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.s-fonds.at zur Verfügung gestellt.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“.

Linz, im September 2018

Die Fondsbestimmungen für den SAM S1, Miteigentumsfonds wurden gemäß Investmentfondsgesetz 1993 durch Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 12.11.2007, GZ: FMA-IF25 5741/0001-INV/2007 genehmigt. Änderungen erfolgten gemäß Investmentfondsgesetz 1993 durch Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 19.09.2008, GZ: FMA-IF25 5700/0019-INV/2008, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 06.08.2009, GZ: FMA-IF25 5700/0025-INV/2009, sowie mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 07.05.2012, GZ FMA-IF25 5700/0022-INV/2012, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 16.01.2014, GZ FMA-IF25 5700/0046-INV/2013, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 24.07.2017, GZ FMA-IF25 5700/0021-INV/2017, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 20.09.2018, GZ FMA-IF25 5700/0031-INV/2018, sowie mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 02.10.2018, GZ FMA-IF25 5700/0032-INV/2018.

SPARKASSE OBERÖSTERREICH KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.
Linz, Promenade 11-13

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg⁵

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

- | | | |
|--------|-----------|------------------------------------|
| 1.2.1. | Luxemburg | Euro MTF Luxemburg |
| 1.2.2. | Schweiz | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG |

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG *anerkannte Märkte* in der EU:

- | | | |
|--------|----------------|---|
| 1.3.1. | Großbritannien | London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM) |
|--------|----------------|---|

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|--|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.3. | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange);
Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. | Serbien: | Belgrad |
| 2.5. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|------|--------------|----------------------------------|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |

⁵ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

- 3.5. China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
- 3.6. Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.7. Indien: Mumbai
- 3.8. Indonesien: Jakarta
- 3.9. Israel: Tel Aviv
- 3.10. Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
- 3.11. Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
- 3.12. Kolumbien: Bolsa de Valores de Colombia
- 3.13. Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)
- 3.14. Malaysia: Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
- 3.15. Mexiko: Mexiko City
- 3.16. Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.17. Peru: Bolsa de Valores de Lima
- 3.18. Philippinen: Manila
- 3.19. Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.20. Südafrika: Johannesburg
- 3.21. Taiwan: Taipei
- 3.22. Thailand: Bangkok
- 3.23. USA: New York, NYCE American, New York
Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.24. Venezuela: Caracas
- 3.25. Vereinigte Arabische
Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: Over the Counter Market
der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
- 4.5. USA: Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B.
durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian
Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de
Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures
Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange

- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Slowakei: RM-System Slovakia
- 5.13. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.14. Schweiz: EUREX
- 5.15. Türkei: TurkDEX
- 5.16. USA: NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, , ICE Future US Inc. New York, Nasdaq PHLX, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)